

# Der Handlungsgärtner

## Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

### Abonnementspreis

Für Deutschland, Oesterreich und Luxemburg Mark 5,— jährlich, für das Ausland Mark 8,— jährlich.

Ausgabe jeden Sonnabend.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.

Verlag von Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig und Berlin.

### Inserate

30 Pfennige für die fünfgespaltene Petitzeile.

Inserate sind zu richten an Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig-Gohlis.

Erfüllungsort für alle Zahlungen Bernhard Thalacker G. m. b. H. Berlin W., Rankestr. 27.

### An unsere Geschäftsreunde!

Laut Handelsregistereintragung vom 7. Oktober 1909 ist das bisher unter der Firma Bernhard Thalacker betriebene Verlags-geschäft in Leipzig unter Beibehaltung der Firma in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt. Als Geschäftsführer sind der bisherige Inhaber, Herr Otto Thalacker zu Leipzig und Herr Dr. jur. Ernst Himmel zu Berlin bestellt, von denen jeder berechtigt ist, die Firma allein zu zeichnen.

Zugleich machen wir die ergebene Mitteilung, dass wegen der immer grösseren Ausdehnung des Verlages der geschäftliche Teil nach Berlin W., Rankestrasse 27 verlegt ist, während Redaktion und Expedition in Leipzig-Gohlis verbleiben. Wir bitten also

Insertionsaufträge wie bisher nach Leipzig-Gohlis zu senden, während für Zahlungen Berlin W., Rankestr. 27 Erfüllungsort ist.

Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig und Berlin.

### Was gilt heute als unlauterer Wettbewerb?

- Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen des Bundesrates über den gewerbemässigen Verkauf und das Feilhalten bestimmter Waren im Einzelverkehr und in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Wertes oder des Gewichtes oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Mass, Gewicht, über den Ort der Erzeugung oder den Ort der Herkunft der Ware. Solche Anordnungen sind nur für den Kleinhandel mit Garn und mit Kerzen ergangen. Die Vorschrift interessiert uns also hier weiter nicht.
- Die Annahme von Schmiergeldern. Unser ganzes geschäftliches Leben, in der Industrie sowohl wie in der Landwirtschaft hat in den letzten Jahren unter der Angestelltenbestechung zweifellos schwer zu leiden gehabt. Auch aus unserem Kreise sind Klageklagen erschollen. Die Bewegung

in allen Kreisen des geschäftlichen Lebens, ein gesetzliches Verbot der Annahme und Gewährung von „Schmiergeldern“ zu erzielen, fand daher die Billigung der gesetzgebenden Faktoren.

§ 12 des Gesetzes besagt: „Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis 5000 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht durch andere Bestimmungen (Untreue, Betrug, Beamten-Bestechung usw.) eine schwerere Strafe verwirkt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.“

Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, der im geschäftlichen Verkehr Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren als gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.“

Notwendig ist, dass die Geschenke zu Zwecken des Wettbewerbes gemacht werden. Kommt überhaupt nur ein Lieferant in Frage, so scheidet der § 12 aus, wenn auch dem Abteilungschef, dem Einkäufer, Obergärtner, Kabinettmeister usw. ein „Douceur“ gegeben wird. Es muss, um von Schmiergeldern reden zu können, nicht bar Geld gegeben worden sein. Auch eine Wein- oder Bierspende, ein Diner oder Souper kann darunter fallen. Unter die erwähnten „anderen Vorteile“ fallen auch Geschenke an dritte Personen, z. B. die Frau oder die Kinder. Unter „Bevorzugung“ ist nicht nur eine Begünstigung bei Aufgabe der Bestellung, sondern auch die Lieferung, Entgegennahme, Prüfung, Beanstandung einer Warensendung zu verstehen. Schliesslich muss aber auch im Gewähren und Annehmen der Geschenke und sonstigen Vorteile ein „unlauteres Verhalten“ begründet sein. Das ist ausserordentlich wichtig. Nicht jede liberale Zuwendung, die einem Angestellten gemacht wird, kann strafbar sein. Wer nach abgewickelter Geschäft den Kunden zu einem Glase Bier, zu einer Flasche Wein einladet, ja auch derjenige, der bei einer solchen Zusammenkunft den Abschluss macht, handelt

nicht gegen die gesetzliche Vorschrift. Erst wenn er durch solches „Freihalten“ unberechtigt Vorteile erzielt, eine andere Firma ausstechen will, kommt ein „Schmiergeld“ im Sinne des Gesetzes in Frage. In manchen Fällen weiss ja der Prinzipal sogar um die kleinen Gefälligkeiten, welche seinem Personal erwiesen werden und da kann gleich gar nicht von einem strafbaren Tun die Rede sein.

8. Geschäfts- und Kreditschädigung. Die §§ 14 und 15 des neuen Gesetzes, welche diesen Schutz behandeln, entsprechen im wesentlichen den §§ 6 und 7 des alten Gesetzes. In § 14 des neuen Gesetzes heisst es:

„Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Verletzte kann auch den Anspruch geltend machen, dass die Behauptung oder Verlautbarung der Tatsachen unterbleibe.“

Handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist der Anspruch auf Unterlassung nur zulässig, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet sind. Der Anspruch auf Schadenersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen musste.“

Auch hier müssen die abfälligen Aeusserungen zu Zwecken des Wettbewerbes erfolgen. Es genügt nicht eine Herabsetzung bei irgendeiner anderen Gelegenheit. Auch müssen Tatsachen vorgebracht oder verbreitet worden sein. Es hat sich in dieser Hinsicht an den Verhältnissen nichts geändert. Auch schon nach dem alten Gesetz kam der Paragraph nicht zur Anwendung, wenn der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte. Diese Vorschrift ist jetzt erweitert worden.

Zunächst tritt die Befreiung von der Verfolgung nach § 14 nur ein, wenn es sich um vertrauliche Mitteilungen handelt. Mitteilungen, die zu jedermanns Gehör in die Welt posaunt werden, sind nicht geschützt.

Aber auch vertrauliche Mitteilungen nicht in allen Fällen. Der Anspruch auf Unterlassung ist auch bei vertraulichen Mitteilungen zulässig, wenn die behaupteten Tatsachen unwahr sind. Der Anspruch auf Schadenersatz ist bei vertraulichen Mitteilungen zulässig, wenn derjenige, welcher die Mitteilungen gemacht hat, die Unwahrheit kannte oder sie aus Fahrlässigkeit nicht kannte.

Durch den neuen Wortlaut werden auch die Auskunftsbureaus zu grösserer Vorsicht angehalten. Handelt es sich in § 14 um die fable Nachrede, so wird in § 15 die Verleumdung behandelt. Es heisst da:

„Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk., oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

Bei solchen verleumderischen Aeusserungen braucht es sich um gar keinen Wettbewerb, wie bei der fable Nachrede zu handeln. Wohl aber müssen die Tatsachen wider besseres Wissen aufgestellt sein. Wer sie aufstellt, muss ihre Unwahrheit kennen. Dass er sie fahrlässigerweise nicht kennt, reicht nicht aus. Neu ist die Bestimmung, dass der Inhaber des Geschäftsbetriebes unter Umständen auch für seine Leute einzustehen hat. Werden von Angestellten wider besseres Wissen solche Behauptungen aufgestellt oder verbreitet, so haftet der Prinzipal, wenn die Handlung mit seinem Willen geschah, wenn er also Kenntnis von ihr hatte, und sie trotzdem ruhig geschehen liess.

Die Bestrafung tritt nach § 22 nur auf Antrag ein. Wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, kann die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erheben, während sonst der Geschädigte auf den Weg der Privatklage verwiesen ist. Trotzdem in § 15 die Unterlassungs- oder Schadenersatzklage nicht erwähnt ist, kann sie ebenfalls angestrengt werden. Nach § 26 kann im Prozess auch auf eine Busse für den Geschädigten bis zum Betrage von 10000 Mk. erkannt werden.

9. Verletzung des Namen- und Firmenschutzes. Es darf niemand einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzen, welche

### Die Alpenpflanzen, deren Wert und Verwendung.

Von H. Brutsch, Obergärtner, bot. Garten, Zürich.

Typische Vertreter der alpinen Wiesenflora finden sich in der Familie der Scrophulariaceen, über deren Kulturverfahren im Tieflande schon in No. 51 des letzten Jahrganges eingehend berichtet worden ist. Die Pedicularis oder Läusekräuter gehören zu den schönsten alpinen Wiesenpflanzen, sie haben zierliche, farnähnliche Blätter und die prächtigen Blütenköpfe prangen in den buntesten Farben. Pedicularis verticillata L. unterscheidet sich von allen alpinen Arten durch die wirtelständige Stellung der Blätter: die Blüten sind schön dunkelrot. P. incarnata Jacquin hat reich beblätterte Stengel und hellrote Blüten, ist auf den Alpen, Pyrenäen und Karpathen heimisch. Arm beblätterte Stengel hat dagegen die in den Pyrenäen und Westalpen häufige P. caespitosa Sieb., während diese als kalkliebend, wird P. rostrata L. als kalkliebend bezeichnet. P. cenisia Gaudin kommt ebenfalls in den Westalpen vor. Wieder Bewohnerinnen der Ostalpen sind die kalkliebende P. asplenifolia Floerke und P. geminata Portenschl., während P. gyroflexa Vill. in den Pyrenäen, West- und Südalpen verbreitet ist. Durch den schnabellosen Halm unterscheidet sich von den bisher genannten P. comosa L., die besonders in den südeuropäischen Gebirgen häufig zu treffen ist. Als eine der schönsten Arten, die sowohl in den Pyrenäen, wie in den Alpen, Jura und Vogesen beheimatet ist, muss P. foliosa L., mit prächtigen grossen gelben Blüten, bezeichnet werden. Ihr nahe verwandt sind P. acutifolia Wulfen, süd-alpin, P. sumana Spr., Tirol, Krain, Ungarn, Balkan etc., P. recutita L., die durch die braunrote Farbe der Blüten von allen anderen

leicht zu unterscheiden ist, kommt in den Alpen von Savoyen bis Krain vor, ebenso sind die P. rosea Wulf., P. Allioni Rehb. und die weitverbreitete P. Oederi Vill. zu treffen. Einen kurzen dicken Wurzelstock besitzt P. tuberosa L., von welcher sich P. Barrelieri Rehb. durch ganzrandige Kelchzipfel unterscheidet.

Wie die Pedicularis sind auch die alpinen Euphrasia-Arten grüne Halbschmarotzer. Sie sind alle einjährig. Die im Herbst ausgesetzten Samen keimen im nächsten Frühjahr. Man unterscheidet zwischen kleinblütigen und grossblütigen Arten. Die ersteren sind meist derartige zierliche Gestalten, dass sie nur für den Liebhaber von Interesse sind. E. minima Jacquin, E. hirtella Jordan und E. tatarica Fischer sind wohl die häufigsten in der ersten Gruppe. Unter den grossblütigen ist E. alpina Lam. eine prächtige Art, der E. Christi Favrat nahe steht. E. salisburgensis Funk ist durch die schmale, eigentümliche Blattform charakterisiert. Wie die Euphrasia sind auch die Alectorolophus der Alpen einjährige Pflanzen, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden soll. Eine auffallende, ebenfalls zu den halbschmarotzenden Riantheen gehörige Alpenpflanze ist Bartschia alpina L., die in den Alpen, Pyrenäen, Afrika und südamerikanischen Anden vorkommt, also eine sehr grosse Verbreitung hat. Durch die eigenartige Farbe der ganzen Pflanze ist die Alpen-Bartschia eine seltene Erscheinung. Die Laubblätter sind schwarz, violett und grün gemengt, die Blüte ist trüb dunkelviolett. Schliesslich ist noch als zur gleichen Kategorie zählend, Tozzia alpina L., eine feuchte Wiesen, quellige Stellen der Alpen, Pyrenäen etc. bewohnende Pflanze zu erwähnen.

Obwohl zu den Scrophulariaceen gehörig, sind die alpinen Arten der Gattung Veronica

durchaus keine Halbschmarotzer, sondern sich selbständig ernährend, niedere Stauden. V. alpina L. ist eine der verbreitetsten Wiesenpflanzen von der subalpinen bis zur nivalen Region, die auch im Tieflande in Humuserde gut gedeiht. V. aphylla L., eine zierliche Art, ist auf Weiden und Humuspolstern in der Schweiz und in Bayern häufig. Eine humusliebende Hochgebirgspflanze ist V. bellidoides L. mit mattblauen Blüten. Dichte kleine Rasen bildet V. caespitosa Boiss., die im Mai mit blauen Blüten übersät ist. Die aus Bosnien, Herzegowina etc. stammende V. satyroides Vis. macht kurze über Felsen etc. kriechende Zweige, die mit prächtigen blauen, seltener roten Blüten geschmückt sind. Schöne kleine Polster mit blauviolettten Blüten bildet V. saxatilis Scop. — Eine sehr empfehlenswerte Alpenpflanze ist Erinus alpinus L., die leicht wächst und ausserordentlich reich blüht: von ihr existiert eine rot- und eine weissblühende Form.

Die alpinen Orchideen gehören ausnahmslos der Wiesenflora an. Sie haben alle Wurzelknollen; der oberirdische Spross stirbt jedes Jahr ab und wird im nächsten Frühjahr durch einen neuen ersetzt, indem sich im Jahr zuvor eine neue Knolle gebildet hat. Die Orchideen bringt man am besten in der für Scrophulariaceen hergestellten Alpenwiese unter, wo sie gut gedeihen. Die unscheinbarste, kaum aus dem niederen Gras emporschauende Art ist Chamaeorchis alpina Rich. Am häufigsten trifft man auf den Alpweiden Nigritella nigra (L.) Rehb., die durch seine schwarzpurpurne Farbe auffällt, die seltener in ein Rosenrot übergeht. Der Stengel wird 8—20 cm hoch, ist dicht beblättert; die Blüten sind zu einer dichten, beinahe kugeligen Aehre zusammengestellt. Von den zahlreichen einheimischen Orchis kommt als eigentliche alpine Art nur O. globosa L. in Betracht, sie ist von

allen anderen derselben Gattung durch die langen fadenförmigen Anhängsel der Blütenblätter leicht zu unterscheiden. Sie gehört vorwiegend der montanen und Nadelwaldregion an. Eine zwar unscheinbare, aber doch nennenswerte Pflanze ist Coeloglossum viride Hartmann, eine Charakterpflanze der mitteldeutschen Bergwiesen, in Höhen von 500 m an aufwärts steigend. Höhere Standorte sucht die durch die kleinen weissen Blüten geschmückte Gymnadenia albida (L.) Rich. auf. Arten wie Orchis ustulata L., Gymnadenia odoratissima Rich., Listera cordata Rob. Brown, gehören alle der Ebenen-Flora an, steigen aber bisweilen bis zu Höhen von 2000 m an.

Verhältnismässig noch kleiner als bei den Orchideen ist die Artenzahl der alpinen Liliaceen, Amaryllidaceen und Iridaceen, letztere beiden Familien haben eigentlich gar keine typischen Vertreter, deren Hauptverbreitung über die Baumgrenze hinausgeht. Alpine Flachmoore und berieselte Sandfelder in den Centralalpen bewohnt Toxifolia palustris Hudson, die im Wuchs einer kleinen Schwertlilie ähnlich sieht; am Ende des höchstens 10 cm hohen Schaftes sitzt ein kugelförmiges Aehren weisslich-gelber Blüten. An der Grenze der Wiesen- und Felsflora im niedrig bleibenden Rasen kommt die in unseren Alpen am höchsten steigende Liliacee, Lloydia serotina Rehb. vor. Die einzeln stehenden weissen Blüten sind sternförmig ausgebreitet. Haupt-sächlich in den Westalpen kommt die der Herbstzeitlose der Ebene nahe verwandte alpine Art Colchicum alpinum vor, die ebenfalls im Frühjahr die Blätter entwickelt und nachdem diese abgestorben sind, im August und September ihre Blüten hervorbringt. Zu den schönsten Zierden alpiner Wiesen gehört die sogenannte Trichterlilie, Paradisia illastrum Bert. Aus einem Bündel grasartiger Blätter